

# Leitfaden Urheberrecht

Allgemeine Informationen zum Urheberrecht für Autorinnen und Autoren der Edition Topoi (Stand Juni 2016)

**Dieser Leitfaden dient als Handlungsempfehlung für urheberrechtliche Routinefragen. Die Antworten sind nicht als rechtsverbindliche Auskunft zu verstehen. Im Zweifelsfall wird empfohlen fachanwaltlichen Rat einzuholen.**

## Was wird durch das Urheberrecht geschützt?

Schutzgut des deutschen Urheberrechts ist das Werk. Als Werk definiert das Gesetz jede „persönliche geistige Schöpfung“, die auf den Gebieten der Literatur, der Kunst oder der Wissenschaft geschaffen worden ist.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht\\_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht_(Deutschland))

Werke sind:

- Sprachwerke (Schriftwerke, Reden, Computerprogramme)
- Musikwerke
- Filmwerke
- Lichtbildwerke / Lichtbilder
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen).

Das Urheberrecht schützt den Urheber. Um dieser Rechtsposition Rechnung zu tragen, werden dem Urheber ein Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrechte zugestanden.

## Was wird nicht durch das Urheberrecht geschützt?

Gemeinfreie Inhalte werden nicht durch das Urheberrecht geschützt. Zu diesen zählen Inhalte, für die es überhaupt keinen rechtlichen Schutz gibt, wie z.B. Konzepte, Ideen oder Theorien. Gemeinfrei sind darüber hinaus auch solche Werke, deren urheberrechtlicher Schutz erloschen ist.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinfreiheit>

## Wie lange besteht der urheberrechtliche Werkschutz?

---

Urheberrechtlicher Werkschutz ist zeitlich befristet. Er erlischt in Deutschland und in den meisten EU Staaten 70 Jahre nach dem Tod des Autors, des letzten Miturhebers und bei anonymen Werken 70 Jahre nach dem Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

70 Jahre nach Tod

70 Jahre nach Erstveröffentlichung

## Einräumung der Nutzungsrechte

---

Die Verwertungsrechte des Urhebers können als „einfache“ (sog. nicht-exklusive) oder „ausschließliche“ (sog. exklusive) Nutzungsrechte auch Dritten eingeräumt werden. Einfache Nutzungsrechte können beliebig oft übertragen werden. Die ausschließlichen Nutzungsrechte, die sich üblicherweise kommerziell arbeitende Verlage von ihren Autoren einräumen lassen, schließen alle sonstigen Personen von der jeweiligen Nutzung aus – auch den Urheber selbst.

Einfaches Nutzungsrecht  
Exklusives Nutzungsrecht

## Schrankenregelungen des Urheberrechts

---

Die Schranken des Urheberrechts grenzen die Verwertungsrechte zugunsten einzelner Nutzer ein. Darunter fällt z.B. die Erlaubnis zum eigenen Gebrauch, das Zitatrecht sowie die Gestattung der öffentlichen Widergabe in Wissenschaft und Forschung.

### Wissenschaftsschranke

Das deutsche Urheberrecht kennt bis heute keine einheitliche Schrankenregelung für die Wissenschaft. Aus diesem Grund müssen für Inhalte Dritter, die Sie in Ihre Publikation aufnehmen möchten, Abdruckgenehmigungen eingeholt werden. Ausnahme: es greift eine der Schrankenregelungen.

### Zitatrecht

Das Zitatrecht ist eine dieser sogenannten „Schrankenregelung“ des Urheberrechts. Das Zitatrecht erlaubt im Interesse der freien geistigen Auseinandersetzung mit einem Werk eine vergütungsfreie Übernahme von einzelnen unveränderten Werken oder Werkteilen. Das Zitatrecht setzt gewisse Ansprüche an das Zitat voraus, die eingehalten werden müssen (Zitatzweck). Liegen sie nicht vor, so greift das Zitatrecht nicht.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Zitat#Zitate\\_und\\_Urheberrecht](https://de.wikipedia.org/wiki/Zitat#Zitate_und_Urheberrecht)

Das Zitatrecht gilt für Texte und für Bilder und es ist immer die Quelle anzugeben.

## Bildzitat

Das Zitatrecht gilt auch für Bilder. Bei einer Abbildung ist der Zitatzweck nicht erfüllt, wenn das verwendete Bild nur der Illustration oder der Information dient oder benutzt wird, um sich eigene Ausführungen zu sparen.

Das Zitatrecht wird für Bilder restriktiver angewendet als bei Texten, da mehrere Rechte (Rechte des Urhebers, Rechte des Fotografen, Leistungsschutzrechte) betroffen sein können. Außerdem unterscheidet das deutsche Urheberrecht zwischen „Lichtbildwerken“ und „Lichtbildern“. „Lichtbildwerke“ sind Fotografien in denen die Persönlichkeit des Autors zum Ausdruck kommt („Kunstwerke“). Lichtbilder sind „Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder geschaffen werden“, denen es aber an künstlerischer Individualität fehlt (Alltagsfotografie). Ihre Schutzdauer beträgt 50 Jahre und ist somit kürzer als für Lichtbildwerke.

## Zitatzweck

Das Zitat muss immer dem Zitatzweck dienen, d.h. ihm muss eine Beleg- oder Erörterungsfunktion zukommen. Dieser Zitatzweck ist erfüllt, wenn das zitierte Werk oder ein fotografiertes Objekt zum Gegenstand einer kritisch-geistigen Auseinandersetzung gemacht wird. Dabei darf der Inhalt nicht verändert und der Sinn nicht entstellt werden. Geht die Übernahme des fremden Inhalts über den Zitatzweck hinaus, müssen Nutzungsgenehmigungen beim Autor/Urheber oder dem Verlag eingeholt werden. Der Zitatzweck ist nicht erfüllt, wenn das Werk bearbeitet wurde.

## Dürfen Fotos von gemeinfreien Gegenständen in Museen gemacht werden?

---

Das Eigentum an Sammlungsgegenständen begründet an sich kein ausschließliches Verwertungsrecht an Abbildungen und Digitalisierungen – egal, ob das Objekt gemeinfrei oder urheberrechtlich geschützt ist. Trotzdem kann das Fotografieren und Veröffentlichen von Abbildungen eines gemeinfreien Werkes juristische Konsequenzen haben, da andere Rechte verletzt werden können, wie etwa das Hausrecht der besitzhaltenden Institution. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich über die Benutzungsordnung zu informieren und im Zweifel von der jeweiligen Institution eine Fotoerlaubnis einzuholen.

## Dürfen Abbildungen aus digitalen Museums- sammlungen in die Publikation eingefügt werden?

---

Viele Museen oder Archive stellen ihre Sammlungen in Datenbanken online zur Verfügung (z.B. Staatliche Museen zu Berlin in smb-digital, The British Museum collections online). Den Datenblättern der jeweiligen Exponate können Sie die Nutzungs- oder Lizenzbedingungen zu den einzelnen Digitalisaten entnehmen. An diesen Lichtbildern haben die besitzhaltenden Institutionen umfassende Leistungsschutzrechte. Die Rechte an diesen Digitalisaten bzw. Lichtbildern werden häufig durch Bildagenturen der Museen kommerziell verwertet (z.B. bpk, British Museum Images).

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob die Lizenzbedingungen zutreffen oder handelt es sich um eine Abbildung, die nicht im digitalen Katalog zur Verfügung steht, so kontaktieren Sie nicht die Bildagentur, sondern das Museum (z.B. Sammlungsleitung) und bitten Sie dort um eine Abdruckgenehmigung zu wissenschaftlichen Zwecken. Genehmigungen werden in der Regel problemlos und für wissenschaftliche Zwecke auch kostenfrei oder gegen ein geringes Entgelt erteilt.

Empfehlenswerte Datenbanken für die Suche nach digitalisierten Beständen sind z.B. Deutsche Digitale Bibliothek oder Europeana.

[www.deutsche-digitale-bibliothek.de](http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de)  
[www.europeana.eu](http://www.europeana.eu)

## Wie werden Nutzungsrechte eingeholt?

---

Möchten Sie eine Abbildung oder Texte verwenden, die nicht vom Zitatzweck gedeckt sind oder haben Sie eine Abbildung oder einen Text bearbeitet, müssen sie den Urheber bzw. den Rechteinhaber um Abdruckerlaubnis bitten (siehe Formulierungsvorschlag Seite 9).

Eine andere Möglichkeit ist, Abbildungen zu verwenden, die unter einer Open Content Lizenz (z.B. Creative Commons-Lizenz, vergl. Seite 7) veröffentlicht wurden. Hier muss auf die gewählte Lizenzart geachtet werden: nur wenn der Nutzungszweck der Lizenzart entspricht, müssen keine Nutzungsrechte eingeholt werden. Für alle über die Lizenzart hinausgehenden Nutzungszwecke muss eine Abdruckgenehmigung eingeholt werden.

Open Content:  
[www.unesco.de/kommunikation/  
opencontent.html](http://www.unesco.de/kommunikation/opencontent.html)

## Dürfen eigene Lichtbilder von Museumsbeständen verwendet werden?

---

Wenn Sie im Rahmen von Forschungstätigkeiten eigene Fotos von Museumsbeständen gemacht haben, klären Sie bitte vorab schriftlich, ob und unter welchen Bedingungen Sie diese Fotos publizieren und bzw. online (= öffentlich) zugänglich machen dürfen.

## Dürfen Fotos ohne Genehmigung des Urhebers bearbeitet werden?

---

Alle Veränderungen an Abbildungen, z.B. deren ausschnittweise Nutzung, Freistellung von Objekten, setzen von Highlights, Einfügen von Pfeilen (Foto-composing) muss durch den Rechteinhaber genehmigt werden. Bei Creative Commons Lizenzen ist der Lizenztyp zu beachten.

## Dürfen digitalisierte Abbildungen von gemeinfreien Büchern ohne Genehmigung verwendet werden?

---

Gedächtnisinstitutionen (Bibliotheken, Archive o.ä.) digitalisieren zunehmend ihre Rara-Bestände. Durch diese Digitalisierungen entstehen gegebenenfalls neue Rechte. Häufig werden diese Digitalisate von den Gedächtnisinstitutionen unter einer Creative Commons Lizenz bereitgestellt, manchmal werden Reprogebühren erhoben. Nennen Sie die korrekte Quellenangabe und beachten Sie, unter welchen Bedingungen das Digitalisat veröffentlicht wurde. Manche Bibliotheken entlassen ihre gemeinfreie Werke in die Public Domain (vgl. Public Domain Mark). Wenn Sie sich unsicher sind, fragen Sie bei der Bibliothek oder dem Archiv nach.

## Darf Bildmaterial aus Google Art Project für Publikationen genutzt werden?

---

Bildmaterial von der Seite darf nicht ohne Genehmigung genutzt werden, darauf weisen die Nutzungsbedingungen ganz deutlich hin. In diesen steht: „the high resolution imagery of artworks featured on the art project site are owned by the museums, and these images are protected by copyright.“ Dieses bezieht sich auch auf Gemälde oder Objekte, bei denen das Urheberrecht längst erloschen ist.

## Darf ich ein selbst gemachtes Foto oder eine selbst gemachte Grafik, die bereits in einer anderen Verlagspublikation veröffentlicht wurde, nachträglich unter eine CC-Lizenz stellen?

---

Jeder Lizenzgeber (Urheber, Rechteinhaber) muss dafür sorgen, dass seine Open-Content-Lizenzen keine Rechte Dritter verletzen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Werke bereits in einem kommerziell arbeitenden Verlag publiziert wurden.

Mit anderen Worten: haben Sie z.B. ein selbst gemachtes Foto oder eine selbst gemachte Grafik bereits in einer kommerziellen Zeitschrift oder in einem Buch veröffentlicht, so kann es sein, dass sie weitreichende Nutzungsrechte an diesen an den Verlag übertragen haben. In einem solchen Fall ist eine Zweitveröffentlichung unter einer Open Content Lizenz nicht möglich, es sei denn, Sie haben eine (schriftliche!) Zustimmung des Verlags.

## Wie kann Kartenmaterial genutzt werden?

---

Möchten Sie Kartenmaterial in ihren Artikel einfügen, müssen Karten mit freien Open-Data oder Open Content Lizenzen verwendet werden (z.B. Open Street Map, NASA, Natural Earth Data). Von der Nutzung Kartenmaterial von Google Maps oder Google Earth raten wir grundsätzlich ab, weil die Nutzungsbedingungen nicht eindeutig formuliert sind. Sollten Sie Kartenmaterial anderer Dienstleister verwenden so sind Nutzungsgenehmigungen einzuholen. In jedem Fall ist die Quelle zu nennen.

[https://www.google.com/intl/de\\_de/help/terms\\_maps.html](https://www.google.com/intl/de_de/help/terms_maps.html)

## Verwendung von Bildmaterial aus Wikimedia / Wikicommons

---

Bildmaterial aus Wikimedia oder Wikicommons sollte nie ungeprüft übernommen werden. Angaben zum Bild und seine Nutzungsbedingungen finden sich im Wikipedia Media Viewer bzw. auf der Webseite „Lizenzhinweisgenerator“. Wurden Fotos von Museumsobjekten von Privatpersonen in Wikimedia eingestellt, müssen aufgrund der rechtlichen Unsicherheit Abdruckgenehmigungen bei den jeweiligen Museen eingeholt werden.

<https://www.lizenzhinweisgenerator.de/>

Möchten Sie anderes Bildmaterial aus Wikimedia verwenden, so müssen die richtige Quelle (Namensnennung, auch Pseudonyme) und die Creative Commons Lizenz genannt werden.

## Wie ist das Urheberrecht für Zweitveröffentlichungen geregelt?

---

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Publikationen in Sammelwerken (Periodika und Sammelwerken) steht seit Januar 2014 ein Zweitveröffentlichungsrecht ihres Beitrags im Internet zu. Dieses gilt nach einer Embargofrist von 12 Monaten und bezieht sich auf alle wissenschaftlichen Publikationen, die mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Geldern finanziert wurden (DFG, BMBF, EU oder andere Drittmittel sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen). Das Zweitveröffentlichungsrecht erlaubt, dass eine elektronische Kopie der Manuskriptversion z.B. auf dem Publikationsserver einer Bibliothek (Repositorium) oder einer Institutshomepage bereitgestellt wird.

<http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html>

Bei Veröffentlichung von Publikationen mit der Edition Topoi übertragen die Autorinnen und Autoren dem Exzellenzcluster und seiner Trägerinstitutionen die nicht-exklusiven Nutzungsrechte nach §31 UrhG.

Damit ermöglicht der Cluster seinen Autorinnen und Autoren ausdrücklich, ihre Publikation auch an anderer Stelle zu veröffentlichen. Voraussetzung ist, dass sie einem anderen Verlag nicht die exklusiven Nutzungsrechte an der Publikation übertragen.

Besteht eine Ko-Autorschaft, so müssen für die Wahrnehmung einer Zweitveröffentlichung die Genehmigung aller Ko-Autoren eingeholt werden.

## Creative Commons Lizenzen

---

[www.creativecommons.org](http://www.creativecommons.org)

### Was sind Creative Commons Lizenzen?




Creative Commons Lizenzen sind sogenannte Open Content oder Lizenzen zur freien Nutzung. Hauptziel dieser Standardlizenzverträge ist, eine möglichst ungehinderte und weite Verbreitung eines Werks zu fördern. Die Urheberschaft wird durch die Creative Commons Lizenzen nicht berührt. Urheberin oder der Urheber müssen bei der Nachnutzung immer genannt werden. Die Nutzung der CC-lizenzierten Werke ist ohne Lizenzgebühr und ohne Genehmigung möglich. Ihr Umfang richtet sich aber nach der Lizenzart. Durch die freien Lizenzen werden den Nutzern nicht-exklusive Rechte zur Verwendung des Werks eingeräumt.

Achten Sie bei diesen Lizenzen unbedingt auf die Lizenzbedingung. Denn die Nichtbeachtung nur eines Lizenzbestandteils (z.B. wenn der Urheber nicht korrekt genannt wird) führt zum Entfallen der gesamten Lizenz.

## Was ist der Vorteil von Creative Commons Lizenzen?

Der Vorteil der Creative Commons Lizenzen liegt darin, dass es zur Klärung der Frage, ob und inwieweit ein im Internet zugänglicher digitaler Inhalt genutzt werden darf, keine direkte Kommunikation mit dem Rechteinhaber bedarf. An der Bezeichnung der Lizenzen können Sie die wichtigsten Bedingungen für die Nutzung des Inhalts erkennen.

## Lizenztypen der Creative Commons

- Namensnennung 3.0 Deutschland  
creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/ 
- Namensnennung 4.0 International  
creativecommons.org/licenses/by/4.0/
- Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland; creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/ 
- Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International; creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
- Namensnennung – Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland  
creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/ 
- Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International  
creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
- Namensnennung – Nicht kommerziell 3.0 Deutschland  
creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/ 
- Namensnennung – Nicht kommerziell 4.0 International  
creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/ 
- Namensnennung – Nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland;  
creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/ 
- Namensnennung – Nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International  
creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/ 
- Namensnennung – Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland; creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/ 
- Namensnennung – Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International; creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/ 



## Abdruckgenehmigung

---

Es liegt alleine in der Verantwortung der Autoren und Autorinnen, schriftlich Genehmigungen zum Abdruck und / oder zur Onlinenutzung von fremden Bild- oder Textmaterial einzuholen.

Anbei finden Sie eine Formulierungshilfe für Abdruckanfragen. Bitte beachten Sie, dass viele Institutionen oder Verlage ausschließliche eigene Vordrucke und Formulare verwenden.

Abdruckanfrage [Inhalte in eckigen Klammern sind zu ergänzen]:

Ich bitte um Erteilung der nicht-exklusiven Abdruckgenehmigung für die Abbildung [genauer Titel der Abbildung] / Text [genaue Nennung der Textpassage]

Die Abbildung ist in der Publikation [genaue Quellenangabe, Seitenangabe] entnommen / befindet sich in der Sammlung [Museum, Sammlung, Inventarnummer, genaue Fundstelle nennen].

An der Abbildung wurden folgende Veränderungen vorgenommen:  
[Erläuterung]

Die Abdruckgenehmigung soll für den Aufsatz [Titel] / für die Monographie [Titel] erteilt werden, der / die in der Reihe **Berlin Studies of the Ancient World / der Open Access Zeitschrift eTopoi** der Edition Topoi des Exzellenzclusters Topoi der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin erscheinen wird:

Autor Aufsatz

Titel des Aufsatzes

Herausgeber Sammelband

Titel Sammelband

Verlag

Print-Publikation im on Demand Verfahren

Digitale Publikation: kostenfreie Open Access Publikation (PDF)

**Variante Buchreihe:** Die Abdruckgenehmigung soll für die gedruckte Buchversion sowie die digitale PDF Version im Open Access und die weltweite Verbreitung gelten. Bei der Publikation handelt es sich um eine wissenschaftliche Publikation, die in einer akademischen Kleinstauflage (max. 300 Exemplare) im Print on Demand Verfahren erscheint.

Die digitale PDF Version wird auf den Dokumentenservern der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universitäten Berlin sowie auf der Open Access Publikationsplattform Edition Topoi des Exzellenzclusters Topoi veröffentlicht, archiviert und zum kostenfreien Download angeboten.

**Variante eTopoi:** Die Abdruckgenehmigung soll für die Veröffentlichung in der kostenlosen Open Access Zeitschrift eTopoi gelten. Diese wird auf der Open Access Publikationsplattform Edition Topoi des Exzellenzclusters Topoi veröffentlicht, archiviert und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Bitte nennen Sie mir den Besitznachweis / Rechtenachweis, der in der Publikation aufgeführt werden soll.

## Quellen

---

Leitfaden Universitätsammlungen und Urheberrecht. Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätsammlungen Deutschland, Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik, Humboldt-Universität zu Berlin <http://wissenschaftliche-sammlungen.de/de/>

Thomas Hartmann, Urheberschutz als Vademecum in Forschung und Lehre. In: CMS-Journal, Nr. 35, Digitale Dienste für die Wissenschaft, S. 63-68, <http://edoc.hu-berlin.de/cmsj/35/hartmann-thomas-63/PDF/hartmann.pdf>

Til Kreutzer, Some rights reserved. Open Content Lizenzen. Ein Leitfaden für die Praxis, Deutsche Unesco Kommission, [https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK\\_opencontent\\_FINAL.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK_opencontent_FINAL.pdf), CC-BY-NC 3.0 DE.

Til Kreutzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons Lizenzen, [https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open\\_Content\\_-\\_Ein\\_Praxisleitfaden\\_zur\\_Nutzung\\_von\\_Creative-Commons-Lizenzen.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf), CC-BY 4.0 International.

John H. Weitzmann, Paul Klimpel. Handreichung. Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen. 2. Geänderte Auflage, <http://dx.doi.org/10.12752/2.0.002.2>, CC BY-SA 3.0 DE.